



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Merkblatt: Erteilung einer eingeschränkten Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) zur Ausübung von Psychotherapie

Wer die Heilkunde, ohne als Ärztin oder als Arzt im Besitz einer Approbation zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach § 1 HPG. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, über den in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen zu entscheiden haben. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihre/seine Tätigkeit als Heilpraktikerin/Heilpraktiker ausüben will.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde setzt die Vollendung des 25. Lebensjahres voraus. Es ist ein **Antrag** von unserer [Webseite](#) oder formlos zu stellen.

Dem Antrag mit Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- kurzgefasster, datierter und unterschriebener Lebenslauf (5-fach)
- Geburtsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch der Eltern
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.Bsp. Personalausweises oder der entsprechenden Seiten des Reisepasses)
- Nachweises darüber, dass mindestens ein Hauptschulabschluss vorliegt (z.Bsp. Schulabschlusszeugnis)
- Ärztliche Bescheinigung, welche nicht früher als einen Monat vor Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen, der körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt
- Behördliches Führungszeugnis (Belegart O) zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, welches nicht früher als einen Monat vor Vorlage ausgestellt sein darf

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die **nicht** im Landkreis Lüneburg wohnen:

- eine Meldebescheinigung, einen Mietvertrag oder eine schriftliche Einstellungszusage o.ä., wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller beabsichtigt, sich im Gebiet des Landkreises Lüneburg niederzulassen (sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadt- oder Kreisverwaltung des Wohnortes bzw. des Ortes der beabsichtigten Niederlassung zuständig).

Dem Antrag sind nach Aktenlage folgende Unterlagen beizufügen:

- kurzgefasster, datierter und unterschriebener Lebenslauf (1-fach)
- Geburtsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch der Eltern
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.Bsp. Personalausweises oder der entsprechenden Seiten des Reisepasses)
- Nachweis über ein Diplomabschluss in Psychologie (akademischer Grad wurde von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehen) oder Nachweis über einen Bachelor- und Masterabschluss im Studiengang Psychologie
- Nachweis über eine abgeschlossene Zusatzausbildung in Psychotherapie (Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie („Psychoanalyse“), Systemische Therapie, EMDR innerhalb eines Richtlinienverfahrens bei Erwachsenen zur Behandlung von Posttraumatischen Belastungsstörungen)
- Ärztliche Bescheinigung, welche nicht früher als einen Monat vor Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines

körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen, der körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt

- Behördliches Führungszeugnis (Belegart O) zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, welches nicht früher als einen Monat vor Vorlage ausgestellt sein darf

Zusätzliche Unterlagen bei formloser Antragsstellung:

- eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Straf- oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
- eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem HPG beantragt wurde,
- die Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig sein werden

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die **nicht** im Landkreis Lüneburg wohnen:

- eine Meldebescheinigung, einen Mietvertrag oder eine schriftliche Einstellungszusage o.ä., wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller beabsichtigt, sich im Gebiet des Landkreises Lüneburg niederzulassen (sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadt- oder Kreisverwaltung des Wohnortes bzw. des Ortes der beabsichtigten Niederlassung zuständig).

Anstelle von **beglaubigten Kopien**, können Sie auch die **Originale vorlegen** und wir **fertigen Kopien vor Ort an**.

Sprechzeiten: Mo. bis Fr.: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Buchstaben A-K:

Viktoria Eggers-Heyden

Gebäude 4, Zimmer 103
Telefon +49 4131 26 1035
Fax +49 4131 26 2035

viktoriam.eggers-heyden@landkreis-lueneburg.de

Buchstaben L-Z:

Maike Peters

Gebäude 4, Zimmer 109
Telefon +49 4131 26 1493
Fax +49 4131 26 2493

maike.peters@landkreis-lueneburg.de